

Wissens- und Technologietransferzentren West (EFRE)

Mindestanforderungen für Kooperationsvereinbarung bundesländerübergreifend

Die Kooperationsvereinbarung im Sinne des Punktes 5 der gegenständlichen Richtlinie muss unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass diese bei Nichtgewährung der Förderung aufgelöst wird (auflösende Bedingung), und muss im Hinblick auf die Förderungsabwicklung mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Kooperationspartner/innen: Forschungseinrichtungen, welche das Projekt durchführen
- Projekt, Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Jeder/e Kooperationspartner/in verpflichtet sich zur Erfüllung der im Rahmen des Projekts übernommenen Aufgaben und zur Aufbringung seines Finanzierungsanteils an den förderbaren und allfälligen nicht förderbaren Projektkosten.
- Gegenstand der Kooperation
- Regelungen über Eigentums- und Nutzungsrechte an Anschaffungen im Rahmen des Projekts sowie über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit.
- Mindestdauer der Kooperation: Bis zum Erlöschen der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bzw. der Richtlinie.
- Solidarhaftung (§ 891 ABGB): Die Kooperationspartner/innen übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung.
- Jeder/ Kooperationspartner/in ist verpflichtet eigene Kosten bei der Förderstelle abzurechnen.
- Jeder/e Partner/in ist für die Aufbereitung von Unterlagen und Übermittlung an die Abwicklungsstelle sowie die Sicherstellung von Aufzeichnungs- und die Erfüllung von Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag selbst zuständig;
- Sofern ein Rückzahlungsgrund besteht, ist jeder/e Partner/in verpflichtet diesen zu leisten

Im Zuge der Erstellung der Kooperationsvereinbarung ist darauf zu achten und sinngemäß zu dokumentieren, dass die getroffenen Vereinbarungen mit der Definition der wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des F&E&I-Unionsrahmen in Einklang stehen. Wirksame Zusammenarbeit bezeichnet demnach, die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf:

- die Einbindung in die Ideenfindung und Entstehung des Projekts, sowie die gemeinsame Festlegung des Gegenstandes des Projektes,
- die Arbeitsteilung, insbesondere in Hinblick auf den F&E-Beitrag aller Partner/innen zur Durchführung des Projekts,
- den gegenseitigen Wissens- oder Technologietransfer und die Berücksichtigung des Nutzens für die beteiligten Forschungspartner/innen
- Es erfolgt eine angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen, insbesondere auch in Hinblick auf Publizitätsrechte der Kooperationspartner/innen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der wirksamen Zusammenarbeit.

Der Kooperationsvertrag muss von allen Kooperationspartnern/innen unterzeichnet werden. Die darauf basierende Förderungsabwicklung ist Aufgabe beider Projektpartner/innen. Alle tragen dafür Sorge, dass die Kooperationspartner/innen die Bedingungen des Förderungsvertrages einhalten.